

Eingangsdatum:
Aktenzeichen:

An die untere Naturschutzbehörde

Anzeige über Errichtung, Betrieb oder wesentliche Änderung eines Tiergeheges

Die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb eines Tiergeheges sind der (örtlich) zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen. Die Behörde kann die erforderlichen Anordnungen treffen, damit die Gehege den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Um bewerten zu können, ob die Gehege den Anforderungen gerecht werden, füllen Sie bitte das folgende Anzeigeformular aus.

Ich zeige hiermit gem. § 43 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 ThürNatG Folgendes an:

Neuanlage (Errichtung) eines Tiergeheges

Erweiterung (bauliche Veränderung) eines bereits bestehenden Tiergeheges

wesentliche Änderung (des Tierbestandes oder Ausgestaltung des Geheges)

Inbetriebnahme eines bereits errichteten Tiergeheges

Tiergehege besteht seit: _____ (↘dann weiter zu Punkt III.1)

I. Kontakt BetreiberIn

↘BetreiberIn muss AntragstellerIn sein

Name, Vorname	Telefon	
	E-Mail	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort

II. Angaben zur (geplanten) baulichen Anlage

II.1 Lage des Grundstücks auf dem das Tiergehege betrieben werden soll

↘ nur auszufüllen falls Lage von I. (Anschrift) abweichend

Lage (Gemarkung, Flur, Flurstück oder Koordinaten)	oder:	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort

Tiergehege(anlage) befindet sich

nicht in freier Natur und Landschaft (da es bspw. am Haus oder im Garten steht)

in freier Natur und Landschaft

\wenn ja

Gehege befindet sich auf einem bereits umzäunten Grundstück

Gehege befindet sich **nicht** auf einem bereits umzäunten Grundstück

Sonstiges:

II. 2 Angaben zum Zweck der vorhandenen oder geplanten Tierhaltung

öffentliche Zurschaustellung ja nein

gewerbsmäßige Zwecke im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ja nein

Liebhabelei/ Hobby ja nein

Sonstiges:

II.3 Übersicht über Tiergehegeanlage

Gesamtzahl Tiergehege:

Für jedes Einzelgehege ist eine Detailbeschreibung nach II.4 als auch III.1 auszufüllen. Der Übersicht halber bitte für die einzelnen Gehege, Nummern vergeben, die sich auf dem Lageplan als auch in der Detailbeschreibung wiederfinden.

II.4 Detailbeschreibung des Tiergeheges

↘ Im Falle von mehreren Gehegen:

laufende Gehegenummer (entsprechend des Lageplans)

Gehegegröße

Die Gehegegröße und -ausstattung orientieren sich an den arttypischen Ansprüchen. Die verhaltensgerechte Unterbringung erfordert sowohl gewisse Mindestflächen und -raummaße (Länge, Breite, Höhe (siehe auch „Tiergehegegröße-Tabelle“) als auch Raumstrukturierungen mit dem jeweiligen artspezifischen Reizspektrum.

Größe des Innenbereichs (Länge x Breite x Höhe)	Größe des Außenbereichs (Länge x Breite x Höhe)

Gehegeausstattung

Beschreibung des Geheges: Bodenbeschaffenheit, Baumaterialien, Gehegeunterteilung, Art der Gehegebegrenzung, Untergrabungsschutz, Einrichtung (Klettermöglichkeiten, Lebensraumbereicherungen), Rückzugsmöglichkeiten, Sonnenschutz, Heizung etc.

Platz nicht ausreichend, die Gehegeplanung wird unter der Beantwortung obengenannter Punkte auf einem gesonderten Blatt der Anzeige beigelegt

III. Tierhaltung (im Gehege)

1. Tierbestand

Tierart			Anzahl der Tiere im Gehege			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	TierGefG *	männl.	weibl.	juv.	ges.
Summenangaben:						
	Summe Tierarten:		Σ männl.	Σ weibl.	Σ juv.	Σ ges.

* TierGefG = Tierart ist ein gefährliches Tier nach § 3 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG), wenn zutreffend bitte ankreuzen

Die Liste wird auf einem weiteren Blatt fortgesetzt

Höchstzahl der in dem Tiergehege gehaltenen Tiere

Bei den oben gemachten Angaben handelt es sich bereits um die, für dieses Gehege geplante, Höchstzahl der Tiere

Es kommen noch Arten bzw. Individuen hinzu

↘ wenn ja, wie viele?

2. Pflege und Betreuung der Tiere

Betreuung der Tiere

Betreuung durch Person nach I. (Betreuung durch BetreiberIn)

andere Person:

Name, Vorname	Telefon	
	E-Mail	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort

Sachkundenachweis der betreuenden Person

(z.B. Sachkundenachweis der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. - DGHT, langjährige Erfahrung im Umgang mit den entsprechenden Arten, Berufsausbildung Zootierpflege etc.)

Sachkunde erworben durch:

Pflege

In welchen Abständen wird das Gehege gereinigt, Futter- und Tränkeinrichtungen gesäubert?

Wie sieht das Reiz- und Beschäftigungsangebot für die Tiere aus?

Sonstige Angaben (bspw. Desinfektion, Austausch Bodengrund)

Wie sieht die Ernährung der Tiere aus? (was und wie häufig wird gefüttert, Auflistung wichtiger Futterbestandteile, Beispielrationen, Unterschiede Sommer und Winterfütterung)

Die Ernährung der Tiere gestaltet sich wie folgt:

Der Ernährungsplan wird auf einem gesonderten Blatt beigefügt

Durch welche Maßnahmen wird dem Eindringen von Schadorganismen sowie dem Entweichen der Tiere vorgebeugt?

Tierärztliche Betreuung

Name, Vorname	Telefon	
	E-Mail	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort

Finden regelmäßige Untersuchungen statt (bspw. Impfungen, Kot- und/oder Blutuntersuchungen)?

ja nein

\wenn ja, welche?

Andere spezifische Ansprüche der Tierart (Haut-, Fell-, Krallenpflege, Desinfektionsmaßnahmen)

3. Tierbestandsanzeige

Tiere der besonders geschützten Arten sind, außer jene aus Anlage 5 BartSchV, bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

Lageplan (Luftbild); Lage des Geheges im Umfeld im Maßstab 1:2.000 bzw. 1:5.000 (jeweils mit Einzeichnung des Gehegestandes)

Grundriss-, Ansichtszeichnung des Geheges mit Maßangaben

Fotos des Geheges / der Gehege (im Fall eines bereits errichteten), ansonsten Fotos nachreichen

ggf. detaillierte Angaben zur vorhandenen oder geplanten Gehegeausstattung nach **II.4** (bei mehreren Gehegen -> für jedes Einzelgehege ausfüllen)

ggf. Sachkundenachweis der Betreuungsperson(en) in Kopie

ggf. Erlaubnis nach § 4 ThürTierGefG

ggf. Ernährungsplan für gehaltene Tiere (**III.2**)

Ort und Datum

Unterschrift

[Datenschutzerklärung nach der DSGVO](#)

Erläuterungshinweise zur Tiergehege-Anzeige

I. Art der Anzeige:

Errichtung und Betrieb: umfasst Gehegeneubau

Betrieb: Haltung von wildlebenden Tieren in einer bereits vorhandenen, bisher nicht angezeigten Tiergehegeanlage

Wesentliche Änderung und Betrieb: wesentliche Erhöhung der Individuenzahl und/oder bei Hinzunahme neuer Arten, deren Haltungsansprüche von den Ansprüchen bisher gehaltener Arten abweichen

Zu II.2 Gewerbsmäßiges Züchten

Die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten gemäß Tierschutzgesetz (Allg. Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Nr. 12.2.1.5) sind in der Regel erfüllt, wenn alle Tiere eines Halters/ einer Halterin folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreichen

Schildkröten	mehr als 50 Jungtiere pro Jahr
Reptilien außer Schildkröten	mehr als 100 Jungtiere pro Jahr
Vögel	- regelmäßig mehr als 25 Zuchtpaare bis Nymphensittichgröße - regelmäßig mehr als 10 Zuchtpaare größer Nymphensittichgröße - Kakadu und Ara: 5 Zuchtpaare
sonstige Heimtiere	Verkaufserlös von mehr als 2045 €

Zu II.3

Bei aus mehreren Einzelgehegen bestehenden Tiergehegeanlagen sind die Punkte II.4 und III.1 für jedes Einzelgehege separat auszufüllen. In diesem Fall können Seite 2 und 3 in erforderlicher Anzahl vervielfältigt werden. (Bsp.: Haben Sie vier Einzelgehege, sind die Punkte II.4 und III.1 für jedes dieser Einzelgehege auszufüllen.)

Die Beurteilung von Tiergehegeanlagen erfolgt auf der Grundlage der Tabelle der „Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen ...“. Die darin aufgeführten Gehegegrößen können bei der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Zu III.2 Die Angaben unter III.2 werden zur Prüfung der gesetzlichen Anforderungen abgefragt (vgl. § 42 Abs.3 Nr. 1 bis 4 BNatSchG)

Zu III. 2 Sachkunde

TierhalterInnen müssen über entsprechende Sachkunde im Umgang mit den Tieren verfügen. Verfügt der Betreiber oder die Betreiberin selbst nicht über eine Sachkunde, ist eine sachkundige Person zu benennen, die die Tiere betreut.

Zu III. 3 Tier-Bestandsanzeige

Besonders bzw. streng geschützte Wirbeltierarten sind unverzüglich nach Beginn der Haltung der Unteren Naturschutzbehörde zu melden sowie Veränderungen am Tierbestand, die Kennzeichnung sowie eine Verlegung des regelmäßigen Standorts schriftlich anzuzeigen (§ 7 Abs. 2 BArtSchV). Weiterhin muss der Halter/ die Halterin den legalen Besitz der gehaltenen Exemplare jederzeit nachweisen können (§ 46 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).